



Unterstützende Parodontitistherapie als Kassenleistung

Behandlungen im Rahmen der neuen PAR-Richtlinie

Manuela Hackenberg

Der Unterstützenden Parodontitistherapie (UPT) geht eine zielgerichtete Evaluation der Ergebnisse aus der aktiven Behandlungsphase voraus. Versicherte der gesetzlichen Krankenkassen haben mit den neuen UPT-Leistungen in einem Zeitraum von zwei Jahren nach Abschluss der aktiven Behandlungsphase einen verbindlichen Anspruch auf eine strukturierte Nachsorge, die bedarfsgerecht an das individuelle Patientenrisiko angepasst wird. Dieser Artikel zeigt die konkreten Leistungen, die Patienten im Rahmen der UPT in Anspruch nehmen können, auf und liefert praxisnahe Hinweise zur korrekten Umsetzung.

INFO

Im ersten Jahr der UPT kann die Befundevaluation in der gleichen Sitzung wie die UPT-Leistungen erbracht werden. Im zweiten Jahr der UPT ist dies nicht möglich, da die BEMA-Nr. BEV 3–6 Monate nach Abschluss der AIT bzw. CPT stattfindet und anstatt der BEV im zweiten Jahr der UPT die BEMA-Nr. UPTg zur Verfügung steht.

Tab. 1 Übersicht Frequenz UPT-Leistungen.

Grad	Frequenz	Mindestabstand
A	einmal im Kalenderjahr	→ 10 Monate
B	einmal im Kalenderhalbjahr	→ 5 Monate
C	einmal im Kalendertertial*	→ 3 Monate

* Jahresdrittel

Frequenz der UPT-Leistungen

Die Maßnahmen nach Nrn. UPTa bis UPTg sollen für einen Zeitraum von zwei Jahren regelmäßig erbracht werden.

Drei bis sechs Monate nach Beendigung der antiinfektiösen Therapie erfolgt die erste Evaluation der parodontalen Befunde. Im Anschluss an die BEMA-Leistung nach BEVa (Befundevaluation nach antiinfektiöser Therapie, AIT) oder ggf. BEVb (Befundevaluation nach chirurgischer Parodontitistherapie, CPT) kann mit den UPT-Maßnahmen begonnen werden. Die Frequenz ist abhängig vom festgestellten Grad der Parodontalerkrankung gemäß § 4 PAR-Richtlinie (Tab. 1).

Die Maßnahmen nach Nrn. UPTa bis UPTg können über den Zeitraum von zwei Jahren hinaus verlängert werden, soweit dies zahnmedizinisch indiziert ist. Die Verlängerung darf in der Regel einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten.

INFO

Ausschlaggebend ist der Erstbefund auf dem Parodontalstatus. Wenn sich bestimmte Faktoren im Laufe der Behandlung positiv verändern, gilt trotzdem für die UPT die ursprüngliche Gradeinteilung und damit vorgesehene Frequenz.

Tab. 2 Übersicht UPT-Leistungen im BEMA.

BEMA-Nr.	Leistung	Punkte
UPTa	<ul style="list-style-type: none"> ■ UPT ■ Mundhygienekontrolle 	18

Neue UPT-Leistungen im BEMA

WICHTIG Neben den Leistungen nach Nrn. 174a (Mundgesundheitsstatus und individueller Mundgesundheitsplan) und 174b (Mundgesundheitsaufklärung) BEMA können am selben Tag erbrachte Leistungen nach den Nrn. IP1, IP2, FU1, FU2, MHU, UPTa und UPTb BEMA nicht abgerechnet werden (Tab. 2).

Leistungsinhalt:

- Beurteilung der Mundhygiene und des Zahnfleischzustandes
- Feststellung und Beurteilung von Plaque-Retentionsstellen, ggf. mit Anfärben von Plaque
- ggf. das Erstellen von Mundhygieneindizes

Berechnungsfähig bei:

- Grad A ≙ einmal pro Kalenderjahr
- Grad B ≙ einmal pro Kalenderhalbjahr
- Grad C ≙ einmal pro Kalendertertia

Tab. 3 Übersicht UPTb-Leistungen im BEMA.

BEMA-Nr.	Leistung	Punkte
UPTb	<ul style="list-style-type: none"> ■ UPT ■ Mundhygieneunterweisung (soweit erforderlich) 	24

WICHTIG Die Erfordernis der erneuten MHU muss in der Dokumentation nachgewiesen werden. Neben der Leistung nach Nr. UPTb kann eine Leistung nach Nr. Ä1 in derselben Sitzung nicht abgerechnet werden. Neben den Leistungen nach Nrn. 174a (Mundgesundheitsstatus und individueller Mundgesundheitsplan) und 174b (Mundgesundheitsaufklärung) BEMA können am selben Tag erbrachte Leistungen nach den Nrn. IP1, IP2, FU1, FU2, MHU, UPTa und UPTb BEMA nicht abgerechnet werden (Tab. 3).

Leistungsinhalt:

- Mundhygieneaufklärung
- Bestimmung des Entzündungszustandes der Gingiva
- Anfärben von Plaque
- individuelle Mundhygieneinstruktion
- praktische Anleitung zur risikospezifischen Mundhygiene (Auswahl von und Anleitung bei individuell geeigneten Mundhygienehilfsmitteln)

Berechnungsfähig bei:

- Grad A ≙ einmal pro Kalenderjahr
- Grad B ≙ einmal pro Kalenderhalbjahr
- Grad C ≙ einmal pro Kalendertertia

Tab. 4 Übersicht UPTc-Leistungen im BEMA.

BEMA-Nr.	Leistung	Punkte
UPTc	<ul style="list-style-type: none"> ■ UPT ■ supragingivale und gingivale Reinigung aller Zähne von anhaftenden Biofilmen und Belägen, je Zahn 	3

WICHTIG Mit der Leistung nach Nr. UPTc sind während oder unmittelbar danach erbrachte Leistungen nach den Nrn. 105 (Lokale medikamentöse Behandlung von Schleimhauterkrankungen), 107 (Entfernen harter Zahnbeläge) und 107a (Entfernen harter Zahnbeläge bei Patienten mit Pflegegrad/Eingliederungshilfe) BEMA abgegolten (Tab. 4). Entsprechende Maßnahmen an einem Implantat können nicht mit der Position UPTc BEMA berechnet werden, sondern müssen im Rahmen einer Privatvereinbarung gem. § 8.7 BMV-Z mit der Position 1040 GOZ in Ansatz gebracht werden.

Berechnungsfähig bei:

- Grad A ≙ einmal pro Kalenderjahr
- Grad B ≙ einmal pro Kalenderhalbjahr
- Grad C ≙ einmal pro Kalendertertia

INFO

Der Leistungsanspruch der Patienten/-innen bezüglich der Frequenz der UPT richtet sich nach dem eingestuften Grad. Wenn bspw. bei Grad A mehr als einmal im Kalenderjahr Zahnreinigungsmaßnahmen gewünscht oder erforderlich sind, gibt es folgende Möglichkeiten:
Als rein vertragszahnärztliche

Maßnahmen können unter Berücksichtigung der Abrechnungsbestimmungen einmal die hierfür vorgesehenen UPT-Leistungen und für die weitere Entfernung harter Zahnbeläge im selben Jahr die BEMA-Nr. 107 „Entfernung harter Zahnbeläge, je Sitzung“ oder bei Menschen mit Behinderungen und pflegebedürftigen Menschen die BEMA-Nr. 107a „Entfernung harter Zahnbeläge bei Versicherten, die einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI zugeordnet sind oder Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII erhalten, je Sitzung“ abgerechnet werden. Gehen die Leistungen im Zusammenhang mit der weiteren Zahnreinigung über den Leistungsumfang des Entfernens harter Zahnbeläge hinaus, so ist diese Zahnreinigung auf privater Basis nach § 8 Abs. 7 BMV-Z vereinbar und kann nach GOZ in Rechnung gestellt werden.

Tab. 5 Übersicht UPTd-Leistungen im BEMA.

BEMA-Nr.	Leistung	Punkte
UPTd	<ul style="list-style-type: none"> ■ UPT ■ Messung von Sondierungsbluten und Sondierungstiefen 	15

Berechnungsfähig bei:

- Grad B ≙ im Rahmen der zweiten und vierten UPT
- Grad C ≙ im Rahmen der zweiten, dritten, fünften und sechsten UPT

Bei Patienten mit einer Einstufung nach Grad A ist die Position UPTd nicht berechnungsfähig (Tab. 5).



INFO

Versicherte mit Grad A haben im Verlauf der Behandlungstrecke keinen Anspruch auf die UPTd. Die Messung der Sondierungstiefen und Sondierungsblutung erfolgt bei diesen Patienten/-innen im Rahmen der Befundevaluation und im zweiten Jahr der UPT über die UPTg. Bei Versicherten mit einer Einstufung in Grad B kann die UPTd bei der 2. und 4. UPT abgerechnet werden und bei Versicherten mit festgestelltem Grad C im Rahmen der 2., 3., 5. und 6. UPT. Sofern bei den Untersuchungen (Befundevaluation, UPTd oder UPTg) eine ST von 4 mm und dabei auch eine Sondierungsblutung festgestellt wird, ist an diesem Zahn eine subgingivale Instrumentierung entsprechend UPTe durchführ- und abrechenbar. Ebenso ist eine UPTe an allen Zähnen mit einer ST von 5 mm oder mehr möglich.

Tab. 6 Übersicht UPTe- und UPTf-Leistungen im BEMA.

BEMA-Nr.	Leistung	Punkte
UPTe	<ul style="list-style-type: none"> ■ UPT ■ subgingivale Instrumentierung bei Sondierungstiefen von 4 mm oder mehr und Sondierungsbluten sowie an allen Stellen mit einer Sondierungstiefe von 5 mm oder mehr, je einwurzeligem Zahn 	5
UPTf	<ul style="list-style-type: none"> ■ UPT ■ subgingivale Instrumentierung bei Sondierungstiefen von 4 mm oder mehr und Sondierungsbluten sowie an allen Stellen mit einer Sondierungstiefe von 5 mm oder mehr, je mehrwurzeligem Zahn 	12

WICHTIG Entsprechende Maßnahmen an einem Implantat können nicht mit den Positionen UPTe oder UPTf BEMA berechnet werden, sondern müssen im Rahmen einer Privatvereinbarung gem. § 8.7 BMV-Z nach GOZ in Ansatz gebracht werden (Tab. 6).

Berechnungsfähig bei:

- Grad A ≙ einmal pro Kalenderjahr
- Grad B ≙ einmal pro Kalenderhalbjahr
- Grad C ≙ einmal pro Kalendertertia

Tab. 7 Übersicht UPTg-Leistungen im BEMA.

BEMA-Nr.	Leistung	Punkte
UPTg	<ul style="list-style-type: none"> ■ UPT ■ Untersuchung des Parodontalzustandes 	32

Die hierzu notwendige Dokumentation des klinischen Befundes umfasst:

a) Sondierungstiefen und Sondierungsblutung an mindestens zwei Stellen pro Zahn, eine davon mesioapproximal und eine davon distoapproximal. Liegt die Sondierungstiefe zwischen zwei Millimetermarkierungen, wird der Wert auf den nächsten ganzen Millimeter aufgerundet.

b) Zahnlockerung

- Grad 0 = keine Furkationsbeteiligung sondierbar
- Grad I = bis 3 mm in horizontaler Richtung sondierbar
- Grad II = mehr als 3 mm in horizontaler Richtung, jedoch nicht durchgängig sondierbar
- Grad III = durchgängig sondierbar

c) Furkationsbefall

- Grad 0 = normale Zahnbeweglichkeit
- Grad I = gering horizontal (0,2–0,1 mm)
- Grad II = moderat horizontal (> 1 mm)
- Grad III = ausgeprägt horizontal (> 2 mm) und in vertikaler Richtung

d) Röntgenologischer Knochenabbau sowie die Angabe Knochenabbau (%/Alter).

Berechnungsfähig bei:

- Grad A ≙ ab dem Beginn des zweiten Jahres der UPT einmal im Kalenderjahr
- Grad B ≙ ab dem Beginn des zweiten Jahres der UPT einmal im Kalenderjahr
- Grad C ≙ ab dem Beginn des zweiten Jahres der UPT einmal im Kalenderjahr

INFO

Die verschiedenen Leistungsinhalte der UPT sind vom Verordnungsgeber in mehrere BEMA-Nummern aufgeteilt worden. Dadurch besteht zwar die Möglichkeit, diese auf verschiedene Sitzungen verteilen zu können. Allerdings stellt sich die Frage, ob dies im Rahmen des Praxis-konzeptes sinnvoll ist. Auf alle Fälle ist darauf zu achten, dass die Sitzungstermine so kombiniert werden, dass die Leistungsansprüche der Patientinnen und Patienten für alle Leistungen entsprechend dem jeweiligen Turnus der UPT (2x, 4x, 6x) erhalten bleiben.

Übersicht zur Berechnungsfähigkeit der UPT bei Grad A

Die Maßnahmen nach Nrn. UPTa bis UPTg können über den Zeitraum von zwei Jahren hinaus verlängert werden, soweit dies zahnmedizinisch indiziert ist. Die Verlängerung darf in der Regel einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten und muss vorab von der Krankenkasse genehmigt werden (Tab. 8).

Übersicht zur Berechnungsfähigkeit der UPT bei Grad B

Die Maßnahmen nach Nrn. UPTa bis UPTg können über den Zeitraum von zwei Jahren hinaus verlängert werden, soweit dies zahnmedizinisch indiziert ist. Die Verlängerung darf in der Regel einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten und muss vorab von der Krankenkasse genehmigt werden (Tab. 9).

Tab. 8 Berechnung der UPT bei Grad A.

1. Jahr (3–6 Monate nach AIT/CPT)
UPTa = Mundhygienekontrolle UPTb = Mundhygieneunterweisung (soweit erforderlich) UPTc = Reinigung aller Zähne (PZR) UPTe/f = subgingivale Instrumentierung (bei entsprechendem Befund)
<i>UPTd und UPTg sind nicht abrechnungsfähig!</i>
Mindestabstand 10 Monate
2. Jahr
UPTa = Mundhygienekontrolle UPTb = Mundhygieneunterweisung (soweit erforderlich) UPTc = Reinigung aller Zähne (PZR) UPTe/f = subgingivale Instrumentierung (bei entsprechendem Befund) UPTg = Untersuchung Parodontalzustand
<i>UPTd ist nicht abrechnungsfähig!</i>




Tab. 9 Berechnung UPT bei Grad B.

1. Jahr – UPT 1 im ersten Halbjahr (3–6 Monate nach AIT/CPT)
UPTa = Mundhygienekontrolle UPTb = Mundhygieneunterweisung (soweit erforderlich) UPTc = Reinigung aller Zähne (PZR) UPTe/f = subgingivale Instrumentierung (bei entsprechendem Befund)
<i>UPTd und UPTg sind nicht abrechnungsfähig!</i>
Mindestabstand 5 Monate
1. Jahr – UPT 2 im zweiten Halbjahr
UPTa = Mundhygienekontrolle UPTb = Mundhygieneunterweisung (soweit erforderlich) UPTc = Reinigung aller Zähne (PZR) UPTe/f = subgingivale Instrumentierung (bei entsprechendem Befund) UPTd = Messung Sodierungstiefen/-blutung
<i>UPTg ist nicht abrechnungsfähig!</i>
Mindestabstand 5 Monate
2. Jahr – UPT 3 im ersten Halbjahr
UPTa = Mundhygienekontrolle UPTb = Mundhygieneunterweisung (soweit erforderlich) UPTc = Reinigung aller Zähne (PZR) UPTe/f = subgingivale Instrumentierung (bei entsprechendem Befund) UPTg = Untersuchung Parodontalzustand (Beginn des zweiten Jahres)
<i>UPTd ist nicht abrechnungsfähig!</i>
Mindestabstand 5 Monate
2. Jahr – UPT 4 im zweiten Halbjahr
UPTa = Mundhygienekontrolle UPTb = Mundhygieneunterweisung (soweit erforderlich) UPTc = Reinigung aller Zähne (PZR) UPTe/f = subgingivale Instrumentierung (bei entsprechendem Befund) UPTd = Messung Sodierungstiefen/-blutung
<i>UPTg ist nicht abrechnungsfähig!</i>

Übersicht zur Berechnungsfähigkeit der UPT bei Grad C

Die Maßnahmen nach Nrn. UPTa bis UPTg können über den Zeitraum von zwei Jahren hinaus verlängert werden, soweit dies zahnmedizinisch indiziert ist. Die Verlängerung darf in der Regel einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten und muss vorab von der Krankenkasse genehmigt werden (Tab. 10).

Tab. 10 Berechnung UPT bei Grad C.

<p>1. Jahr – UPT 1 im ersten Kalenderterial (Januar–April) (3–6 Monate nach AIT/CPT)</p> <p>UPTa = Mundhygienekontrolle UPTb = Mundhygieneunterweisung (soweit erforderlich) UPTc = Reinigung aller Zähne (PZR) UPTe/f = subgingivale Instrumentierung (bei entsprechendem Befund)</p> <p><i>UPTd und UPTg sind nicht abrechnungsfähig!</i></p>	 Mindestabstand 3 Monate
<p>1. Jahr – UPT 2 im zweiten Kalenderterial (Mai–August)</p> <p>UPTa = Mundhygienekontrolle UPTb = Mundhygieneunterweisung (soweit erforderlich) UPTc = Reinigung aller Zähne (PZR) UPTe/f = subgingivale Instrumentierung (bei entsprechendem Befund) UPTd = Messung Sodierungstiefen/-blutung</p> <p><i>UPTg ist nicht abrechnungsfähig!</i></p>	
<p>1. Jahr – UPT 3 im dritten Kalenderterial (September–Dezember)</p> <p>UPTa = Mundhygienekontrolle UPTb = Mundhygieneunterweisung (soweit erforderlich) UPTc = Reinigung aller Zähne (PZR) UPTe/f = subgingivale Instrumentierung (bei entsprechendem Befund) UPTd = Messung Sodierungstiefen/-blutung</p> <p><i>UPTg ist nicht abrechnungsfähig!</i></p>	 Mindestabstand 3 Monate
<p>2. Jahr – UPT 4 im ersten Kalenderterial (Januar–April)</p> <p>UPTa = Mundhygienekontrolle UPTb = Mundhygieneunterweisung (soweit erforderlich) UPTc = Reinigung aller Zähne (PZR) UPTe/f = subgingivale Instrumentierung (bei entsprechendem Befund) UPTg = Untersuchung Parodontalzustand (Beginn des zweiten Jahres)</p> <p><i>UPTd ist nicht abrechnungsfähig!</i></p>	
<p>2. Jahr – UPT 5 im zweiten Kalenderterial (Mai–August)</p> <p>UPTa = Mundhygienekontrolle UPTb = Mundhygieneunterweisung (soweit erforderlich) UPTc = Reinigung aller Zähne (PZR) UPTe/f = subgingivale Instrumentierung (bei entsprechendem Befund) UPTd = Messung Sodierungstiefen/-blutung</p> <p><i>UPTg ist nicht abrechnungsfähig!</i></p>	 Mindestabstand 3 Monate
<p>2. Jahr – UPT 6 im dritten Kalenderterial (September–Dezember)</p> <p>UPTa = Mundhygienekontrolle UPTb = Mundhygieneunterweisung (soweit erforderlich) UPTc = Reinigung aller Zähne (PZR) UPTe/f = subgingivale Instrumentierung (bei entsprechendem Befund) UPTd = Messung Sodierungstiefen/-blutung</p> <p><i>UPTg ist nicht abrechnungsfähig!</i></p>	

Übersicht GKV: private Zusatzleistungen bei UPT

Weitergehende Leistungen, die von den BEMA-Positionen UPTa bis UPTg nicht erfasst sind, können mit gesetzlich versicherten Patienten privat gemäß § 8 Abs. 7 privat vereinbart werden.

Bundemantelvertrag-Zahnärzte (BMV-Z)

§ 8 – Rechte und Pflichten der Vertragszahnärzte

Der Vertragszahnarzt rechnet gegenüber dem Versicherten die Eigenanteile an den Kosten der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen und der kieferorthopädischen Behandlung sowie die Mehrkosten für Zahnfüllungen nach § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB V und für Zahnersatz und Zahnkronen nach § 55 Abs. 4 und 5 SGB V ab. Im Übrigen darf der Vertragszahnarzt von einem Versicherten eine Vergütung nur fordern, solange der Versicherte die gültige elektronische Gesundheitskarte (eGK) nicht vorlegt oder die Anspruchsberechtigung nicht auf andere Weise nachweist oder wenn und soweit der Versicherte ausdrücklich verlangt, auf eigene Kosten behandelt zu werden. Verlangt der Versicherte eine Behandlung auf eigene Kosten, soll hierüber vor Beginn der Behandlung eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Vertragszahnarzt und dem Versicherten getroffen werden; darin soll sich der Vertragszahnarzt den Wunsch des Versicherten, die Behandlung auf eigene Kosten durchführen zu lassen, bestätigen lassen.

Dies sind beispielsweise:

- intraorale Oberflächenanästhesie – GOZ-Nr. 0800,
- Herstellung Medikamententräger und lokale Anwendung zur Parodontalbehandlung – analog GOZ § 6 Abs. 1,
- „Full mouth disinfection“ (FMD) – analog GOZ § 6 Abs. 1,
- subgingivale medikamentöse antibakterielle Lokalapplikation – GOZ-Nr. 4025,
- PZR an Zahnersatz und/oder Verbindungselementen – analog GOZ § 6 Abs. 1,
- Halimetrie – analog GOZ § 6 Abs. 1,
- mikrobiologische Markerkeimanalyse GOÄ-Nr. 298 (Auswertung ZA/ZÄ analog GOZ § 6.1),
- Parodontitis-Risiko-Test – analog GOZ § 6 Abs. 1,
- Dekontamination mittels Laser/aPDT/Ozon – analog GOZ § 6 Abs. 1,
- PA-Diagnostik (z. B. Periotest) – analog GOZ § 6 Abs. 1,
- bakterienreduzierende Lacke als Therapiekonzept – analog GOZ § 6 Abs. 1,
- UPT-Maßnahmen außerhalb des Anspruchsbereiches,
- UPT-Maßnahmen an Implantaten,
- u.v.m.

Wir hoffen, dass unser Artikel Ihnen einen guten Überblick über die vertragszahnärztlichen Leistungen im Rahmen der UPT-Maßnahmen nach BEMA geben konnte und wünschen Ihnen viel Freude und Erfolg bei der Umsetzung. 📄



Autorin

Manuela Hackenberg schreibt mit PRAXIS PLAN® seit dem Jahr 2000 Erfolgsgeschichte. Mehr als 50.000 Zahnärzte und Praxismitarbeiter wurden von ihr im Laufe von über 20 Jahren in allen Bereichen der Abrechnung und des Praxismanagements geschult. Durch die intensive Betreuung von Zahnarztpraxen bundesweit ist sie immer am Puls der Zeit und kennt die Probleme, mit denen sich die Zahnarztpraxen im Praxisalltag auseinandersetzen müssen. Die PRAXIS PLAN® Fortbildungsakademie führt bundesweit innovative Seminare zur zahnärztlichen Abrechnung sowie der optimierten Praxisführung durch.

Kontaktadresse:
Manuela Hackenberg
PRAXIS PLAN®
Kanalstraße 12
83052 Bruckmühl
Tel.: 080 62 – 72 68 541
manuela.hackenberg@praxis-plan.de
www.praxis-plan.de